

**Landratsamt des Landkreises Nordsachsen**

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)**

**Teilweise Aufhebung der Ausgangsbeschränkungen sowie  
Aufhebung der Ausgangssperre im Landkreis Nordsachsen**

Das Landratsamt des Landkreises Nordsachsen erlässt auf Grundlage des § 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten - Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83) in Verbindung mit den §§ 2b und 2c der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) vom 12. Februar 2021 die nachfolgende

**Allgemeinverfügung**

1. Abweichend von § 2b Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) vom 12. Februar 2021 wird die Beschränkung zulässiger Versorgungsgänge für Gegenstände des täglichen Bedarfs, der Grundversorgung und zu sonstigen zugelassenen Angeboten auf einen Umkreis von 15 Kilometern zum Wohnbereich aufgehoben.
2. Individualsport und Bewegung im Freien ohne touristische Zwecke und Ziele sind unter Beachtung der Hygieneregeln und Kontaktbeschränkungen sowie Beachtung der in Nachbarlandkreisen geltenden 15 Kilometer Bewegungsbeschränkungen zulässig.

Die Ausgangsbeschränkung auf einen Umkreis von 15 Kilometern um den Wohnbereich oder der Unterkunft wird insoweit aufgehoben.

3. Die Ausgangssperre in § 2c Absatz 1 Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) vom 12. Februar 2021 wird aufgehoben.

Das Verlassen der Unterkunft ist somit ohne zeitliche Begrenzung zulässig.

4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Gründe

### I.

Seit Jahresbeginn sind die Zahlen an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bundesweit tendenziell rückläufig, aber immer noch hoch. Gleichzeitig besteht mit dem Auftreten neuer und deutlich ansteckender Mutationen die Gefahr einer schwerwiegenden Verschärfung der pandemischen Lage. Daher hat der Freistaat Sachsen in Abstimmung mit dem Bund und den Bundesländern die Fortführung des sogenannten „Lockdowns“ bis zum 7. März 2021 beschlossen.

Im Vergleich zu vorherigen Corona-Schutzverordnungen hat der Freistaat Sachsen mit Rücksicht auf ein künftiges weiteres Abflachen des Infektionsgeschehens Möglichkeiten zu lockeren Maßnahmen in die ab dem 15. Februar 2021 geltende Sächsische Corona-Schutzverordnung eingeführt. In Abhängigkeit von den regionalen und landesweiten Inzidenzwerten können die Landkreise und kreisfreien Städte nunmehr in Abkehr von den Vorschriften der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zumindest teilweise die Ausgangsbeschränkungen und die Ausgangssperre aufheben.

Die Inzidenzwerte im Landkreis Nordsachsen liegen den sechsten Tag in Folge unter einem Wert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen. Zuletzt betrug der Inzidenzwert 70,8 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner (Stand: 15. Februar 2021). Die Inzidenzwerte im Freistaat Sachsen befinden sich seit dem 9. Februar 2021 unter dem Wert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen.

### II.

#### 1.

Das Landratsamt Nordsachsen ist gemäß den § 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten - Infektionsschutzgesetz (IfSG) - in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (IfSGZuVO) sowie § 2b Absatz 2 Satz 1 und § 2c Absatz 2 Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) vom 12. Februar 2021 sachlich und gemäß § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

#### 2.

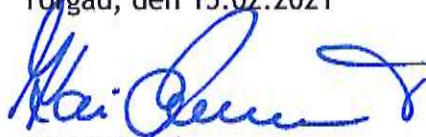
Rechtsgrundlage für die Anordnungen in den Ziffern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung sind § 2b Absatz 2 Satz 1 Buchst. a) und b) sowie § 2c Absatz 2 Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) vom 12. Februar 2021.

Nach diesen Vorschriften kann der Landkreis oder die kreisfreie Stadt abweichend von § 2b Absatz 1 Nr. 7 SächsCoronaSchVO die Beschränkung zulässiger Versorgungsgänge für Gegenstände des täglichen Bedarfs, der Grundversorgung und zu sonstigen zugelassenen Angeboten auf einen Umkreis von 15 Kilometern zum Wohnbereich aufheben (§ 2b Absatz 2 Satz 1

Buchst. a)) und Individualsport und Bewegung im Freien ohne touristische Zwecke und Ziele unter Beachtung der Hygieneregeln und Kontaktbeschränkungen sowie Beachtung der in Nachbarlandkreisen geltenden 15 Kilometer Bewegungsbeschränkungen zulassen (§ 2b Absatz 2 Satz 1 Buchst. b)) sowie die Ausgangssperre in § 2c Absatz 1 SächsCoronaSchVO aufheben, wenn der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis oder in der kreisfreien Stadt an fünf Tagen andauernd unterschritten ist.

Diese Voraussetzungen waren vorliegend erfüllt, da die maßgeblichen Inzidenzwerte im Landkreis Nordsachsen und im Freistaat Sachsen erreicht wurden und die Beibehaltung der genannten Ausgangsbeschränkungen sowie der Ausgangssperre unter Beachtung des derzeitigen Infektionsgeschehens nicht mehr zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erforderlich ist.

Torgau, den 15.02.2021



Kai Emanuel  
Landrat



#### Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Nordsachsen als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen ([www.landkreis-nordsachsen.de](http://www.landkreis-nordsachsen.de)) einzusehen.

Sollten weitere Fragen bestehen, können Sie sich an die Corona-Hotline des Landkreises Nordsachsen unter den Rufnummern 03421-758 5555 und 03421-758 5556 (Sprechzeiten montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr, samstags von 9 bis 16 Uhr) oder per E-Mail an [corona@lr-nordsachsen.de](mailto:corona@lr-nordsachsen.de) wenden.